



DAS KIRCHLICHE EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

ALLGEMEINES

Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren wird durch ein kirchliches Gericht durchgeführt. Es wird geprüft, ob eine Ehe nach kirchlichem Recht gültig geschlossen wurde oder nicht. Die bereits zivil geschiedenen Parteien werden als klagende und nichtklagende Partei bezeichnet. Beide Parteien haben die gleiche Rechtsstellung. Verweigert die nichtklagende Partei ihre Teilnahme, kann theoretisch ein Verfahren trotzdem durchgeführt werden. Die Gerichtskosten belaufen sich auf Fr. 400. Sie werden der klagenden Partei in Rechnung gestellt.

NICHTIGKEITSGRÜNDE

Der Nichtigkeitsgrund, auch Klagegrund genannt, muss sich auf die Situation zum Zeitpunkt der kirchlichen Heirat beziehen. Die Gründe für das Scheitern der Ehe haben nur hinweisenden Charakter. Damit eine Eheschliessung ungültig erklärt werden kann, muss der Nichtigkeitsgrund durch Zeugenaussagen und gegebenenfalls durch Sachverständigengutachten bewiesen werden. Die Beweislast liegt auf Seiten der Parteien, weil eine geschlossene Ehe, wie im zivilen Recht, als gültig angesehen wird, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Es gibt u.a. folgende Nichtigkeitsgründe:

Totalsimulation (can. 1101 § 1 CIC = Codex Iuris Canonici / Kodex des kanonischen Rechtes)

Wenn bei der Heirat einer Partei der Wille zur Ehe als Ganzes fehlte, ist das eine Totalsimulation. Beweggründe dafür sind zum Beispiel Heiratsschwindel, Vermögensinteressen oder der Wunsch nach einer Aufenthaltserlaubnis.

Partialsimulation (can. 1101 § 2)

Eine Partialsimulation liegt vor, wenn bei der Heirat bei einer Partei zwar ein Ehwille vorhanden war, dabei aber ein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe willentlich ausgeschlossen wurde. Das ist der Fall bei einem willentlichen Ausschluss der Unauflöslichkeit der Ehe, der Nachkommenschaft, der ehelichen Treue, der Sakramentalität der Ehe oder des Rechtes auf die eheliche Lebensgemeinschaft.

Erzwungene Eheschliessung (can. 1103)

Ungültig ist die Eheschliessung, welche mit physischer oder psychischer Gewalt erzwungen wurde. Auch die unter dem Druck einer schweren Furcht geschlossene Ehe ist ungültig, wenn die Bedrohung nur durch die Heirat abgewendet werden kann. Eine besondere Form des Zwanges ist der sogenannte Ehrfurchtszwang, wenn beispielsweise die Bedrohung von den Eltern ausging.

Arglistige Täuschung (can. 1098)

Ungültig ist eine Ehe, wenn sie eingegangen wurde aufgrund einer arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft der anderen Partei, die ihrer Natur nach das eheliche Leben schwer stören kann, wie zum Beispiel, wenn eine vorhandene Unfruchtbarkeit, schwere (Erb-)Krankheiten, Drogenmissbrauch, ein gravierendes Vorstrafenregister verschwiegen wurde.

Bedingung (can. 1102)

Ein Ehwille, der vom Eintritt eines zukünftigen Umstandes abhängig gemacht wird, genügt nicht für eine gültige Eheschliessung. Wurde der Ehwille von einem gegenwärtigen oder vergangenen Umstand abhängig gemacht, ist die Ehe ungültig, wenn dieser Umstand nicht erfüllt ist. Eine auf die Vergangenheit bezogene Bedingung ist zum Beispiel, mein Jawort soll nur gelten, wenn ich der Vater des Kindes bin, das du erwartest.

Irrtum (can. 1097 § 2 u. can. 1099)

Die Ehe ist ungültig, wenn eine Partei die andere hauptsächlich wegen einer bestimmten Eigenschaft gewählt hat, die diese in Wahrheit nicht besitzt. Ein einfacher Irrtum über eine Eigenschaft einer Partei macht die Ehe nicht ungültig.

Fehlen der körperlichen Voraussetzungen (can. 1084)

Eine gültige Eheschliessung ist bei unheilbarer Beischlafsunfähigkeit nicht möglich. Unfruchtbarkeit hingegen macht die Ehe nicht ungültig.



Fehlen der geistigen und psychischen Voraussetzungen zur Ehe (can. 1095)

Eine Ehe ist ungültig, wenn bei der Eheschliessung eine Partei

- keinen ausreichenden Vernunftgebrauch hat, zum Beispiel bei Schizophrenie, manisch-depressivem Irresein, Paranoia, Schwachsinn (can. 1095, 1°);
- an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leidet in Bezug auf die wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind, zum Beispiel bei chronischem Alkoholismus und/oder Drogenkonsum, bei erheblich mangelnder Reife des Verstandes oder des Willens, innerer Zwangs- oder Konfliktsituation, schwerem Mangel an innerer Freiheit beim Eheabschluss (genannt Eheschliessungsunfähigkeit: can. 1095, 2°);
- aus Gründen psychischer Natur wesentliche Verpflichtungen der Ehe nicht übernehmen kann, zum Beispiel bei chronischer Spielsucht, schweren Fällen von Psychopathie, Neurose, Epilepsie, Hysterie, überstarker Elternabhängigkeit, psychosexuellen Anomalien, Homosexualität (genannt Eheführungsunfähigkeit: can. 1095, 3°).

Bei diesem Nichtigkeitsgrund ist ein Sachverständigengutachten nötig. Die klagende Partei kann dem Gericht eine/n qualifizierte/n Psychiater/in oder Psychotherapeuten/in nennen. Die Kosten für dieses Gutachten gehen, ausser in finanziellen Härtefällen, zu Lasten der klagenden Partei.

VERFAHRENSABLAUF

- a) Das Ehenichtigkeitsverfahren wird durch die Klageschrift beantragt. Diese ist einzureichen beim kirchlichen Gericht (Offizialat) jenes Bistums, in dem die kirchliche Heirat stattgefunden hat, oder eine der beiden Parteien wohnt. Auf Grund der Klageschrift entscheidet das Gericht über die Annahme oder Ablehnung der Klage. Die Annahme der Klage sagt nichts aus über den Ausgang des Prozesses.
- b) Nach der Eröffnung des Verfahrens wird der Nichtigkeitsgrund in Frageform festgelegt: *Steht die Ungültigkeit der Ehe N.N. fest wegen...?* Das Urteil wird auf diese Frage Antwort geben.
- c) Danach werden durch den Gerichtsvorsitzenden oder einen Untersuchungsrichter die Beweise erhoben. Die Befragung der Parteien und Zeugen geschieht mündlich und einzeln. Es ist Sache der Parteien, insbesondere der klagenden Partei, aussagekräftige Zeugen zu benennen.
- d) Reicht das Beweismaterial nach Ansicht des Gerichtsvorsitzenden aus, können die Akten von den Parteien eingesehen werden, damit sie falsche Behauptungen berichtigen oder Ergänzungen beantragen können. Auf Grund dieses Beweismaterials erstellt der Ehebandverteidiger sein Votum, das den Parteien zugestellt wird, damit sie sich dazu äussern können.
- e) Anschliessend erstellen drei Richter unabhängig voneinander ihre Voten und fällen nach gemeinsamer Beratung das Urteil. Das Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Fühlt sich eine Partei von einem Urteil beschwert, kann sie Berufung einlegen.
- f) Wird durch Urteil der I. Instanz die Ungültigkeit der Ehe festgestellt, wird dieses Urteil rechtswirksam, wenn die Beru-
fungsfrist ungenutzt verstrichen ist. Die Parteien haben dann das Recht, wieder kirchlich zu heiraten.

HINWEISE

Die Parteien können sich auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand zu Hilfe nehmen als ihren Vertreter und Anwalt. Dieser muss den Anforderungen des kirchlichen Prozessrechts entsprechen und vor Aufnahme seiner Tätigkeit vom Bischof zugelassen werden.

Kinder aus Ehen, die ungültig erklärt worden sind, gelten nach kirchlichem und zivilem Recht weiterhin als ehelich (can. 1137 CIC und ZGB Art. 109.2).

Wird der Nichtigkeitsgrund auf Seiten der nichtklagenden Partei formuliert, hängt der Erfolg des Verfahrens wesentlich davon ab, ob diese am Verfahren teilnimmt.



KLAGESCHRIFT

Die Klageschrift muss in deutscher Sprache, mit dem offiziellen Formular, an das Offizialat des Bistums Basel adressiert, am Schluss mit Datum versehen und persönlich unterzeichnet eingereicht werden.

Zur Klageschrift gehören folgende Punkte:

1. Der mögliche Nichtigkeitsgrund
2. Die Personalangaben für beide Parteien
 - Name und Vorname(n)
 - Lediger Name
 - Geburtsort und Geburtsdatum
 - Konfession
 - Beruf
 - Aktuelle Adresse
 - Telefonnummer
 - Emailadresse
3. Die Angaben zur Ehe
 - Ort und Datum der zivilen Eheschliessung
 - Ort und Datum der kirchlichen Eheschliessung
 - Datum der Scheidung und Name des Scheidungsgerichtes
4. Eine kurze Beschreibung
 - Jugendzeit beider Parteien
 - Bekanntschaftszeit
 - Situation bei der Eheschliessung
 - Verlauf der Ehe
 - Massgebliche Gründe für das Scheitern der Ehe
5. Die Namen, Adressen und Telefonnummern der Zeugen

Zeugen die auf Ihre Anfrage hin ausdrücklich bereit sind, sich vom Offizialat befragen zu lassen.
6. Allenfalls ergänzende Bemerkungen
7. Die Stellungnahme der nichtklagenden Partei

Eine geordnete Rechtspflege verlangt, falls möglich, von Anfang an beide Seiten zu hören. Es ist von Vorteil, wenn die klagende Partei die nichtklagende Partei selber über ihr Vorhaben informiert und ihr die Möglichkeit gibt die Klageschrift zu lesen, um dazu schriftlich Stellung nehmen zu können.
8. Beilagen (mit evtl. Übersetzungen)
 - Eheschein, Bestätigung einer kirchlichen Eheschliessung falls vorhanden
 - Vollständige Akten des Scheidungsprozesses
 - Weitere Beilagen erwähnen

Die Adresse für alle Korrespondenz lautet:

Bischöfliches Offizialat
Baselstrasse 58
Postfach
4502 Solothurn